

## **Beobachtungen zur Wechselwirkung von deutscher und lateinischer Urkundensprache**

Von Thomas Frenz

**D**IE URKUNDENLEHRE DEFINIERT die Urkunde als eine Aufzeichnung über Vorgänge rechtlicher Art, die unter Beachtung bestimmter Formen erfolgt und mit einer Beglaubigung versehen ist<sup>1</sup>. Ich möchte im Folgenden eine etwas engere<sup>2</sup> Definition verwenden: ich ersetze „Vorgänge rechtlicher Art“ durch „Rechtsgeschäft“. Mir ist das dialogische<sup>3</sup> Element zwischen Aussteller und Empfänger wichtig; ich schließe also die bloße Verlautbarung von Gesetzen, Landfriedensordnungen<sup>4</sup> oder städtische Satzungen aus, weil dort die sprachliche Situation eine andere ist<sup>5</sup>.

Die Standardurkundensprache des frühen und hohen Mittelalters war selbstverständlich das Lateinische. Eine Ausnahme bilden nur die Urkunden in angelsächsischer (altenglischer) Sprache, die aber nach 1075 ebenfalls vom Latein abgelöst wird<sup>6</sup>. Erst ein Jahrhundert später wird es, und zwar in ganz Europa, üblich, sich für Urkunden auch der Volkssprache zu bedienen. Noch im 12. Jahrhundert ist dies im Gebiet

---

<sup>1</sup> Vgl. für diese klassische Definition etwa von Brandt S. 98; Boshof S. 127; Frenz (2001) ../hiwi2.html.

<sup>2</sup> Anders Boesch (1968) S. 1f.

<sup>3</sup> Dieser Dialog ist auch dann vorhanden, wenn sich die Publicatio der Urkunde an die Allgemeinheit richtet.

<sup>4</sup> Also auch den Reichslandfrieden von 1235, der aber in der weiteren Argumentation noch seine Rolle spielen wird.

<sup>5</sup> Der zu publizierende Text ist nicht unmittelbar für die Beurkundung formuliert worden.

<sup>6</sup> Auch nach der normannischen Eroberung Englands werden noch einige Jahre Urkunden (auch Königsurkunden) in altenglischer Sprache ausgestellt. Caenegem S. 141; Bishop/Chaplais S. xiii..

der *langue d'oc*<sup>7</sup> und in Nordspanien zu beobachten<sup>8</sup>, wo indes die rechtlichen Voraussetzungen doch etwas andere waren als nördlich der Alpen<sup>9</sup>. Das älteste französische Beispiel (*langue d'oïl*) stammt von 1204 aus Douai in der Grafschaft Flandern<sup>10</sup>; im Laufe des 13. Jahrhunderts folgen 1216 England<sup>11</sup>, wobei unter Volkssprache dort ebenfalls das Französische zu verstehen ist, sowie Italien<sup>12</sup> und Portugal unter König Dinis.

Für die Urkunden in deutscher Sprache besitzen wir das monumentale Corpus von Friedrich Wilhelm<sup>13</sup>. Die folgende Graphik zeigt,

---

<sup>7</sup> Älteste Urkunde Brunel Nr. 7 von 1102, ebenso Newald S. 498, dann bis zur Jahrhundertmitte nur noch Brunel Nr. 27, 42, 56. Die meisten von Brunel edierten Stücke vor 1160 sind lateinisch-provençalische Mischtexte und Eidesformeln.

<sup>8</sup> Redlich S. 205f. Gröber S. 187f. macht, in seltsam dinstancierter und unsicherer Weise folgende Angaben: Kastilien 1173, 1180, 1193; Oviedo 1145, 1155 (aber wahrscheinlich nicht zutreffend); Katalonien 1171 (aber fraglich). Auch Giry S. 466f. bleibt unbestimmt.

<sup>9</sup> Dort und auch in Italien war die Tradition der Ausstellung von Privaturkunden seit der Antike nie ganz erloschen. Für die älteste Urkunde in serbischer Sprache (Miklosich S. 1f. Nr. IV: Urkunde des *banus* von Bosnien Kulin von 1189 August 29) müßte ebenfalls geklärt werden, ob dort nicht die anders geartete byzantinische Tradition maßgebend war.

<sup>10</sup> Winkelmann S. 9; Giry S. 467. Drüppel gibt S. 118–161 eine Liste der ältesten volkssprachlichen Urkunden; er zählt auch einige Stücke vor 1204 auf, die aber nur abschriftlich überliefert und daher zweifelhaft sind. Edition der Urkunden bis 1225 bei Gysseling. Das bei Arnould S. 113–118 edierte Stück von 1194 ist keine Urkunde im Sinne der obigen Definition, sondern die Verkündung eines Gesetzes.

<sup>11</sup> Giry S. 472.

<sup>12</sup> Gröber S. 187f.: 1250/60. Paoli Bd. 3 S. 135 nennt eine Urkunde „von 1193, in welche eine Pfand- und Schuldschrift vollständig aufgenommen ist“ (was aber noch keine reguläre Urkunde darstellt) und dann Exemplare des 13. Jahrhunderts ohne Jahresnennung, schließlich S. 136 ein Testament von 1279.

<sup>13</sup> Wilhelm (1932/86), ein auch typographisch ungeheuer aufwendiges Unternehmen. Das Corpus hat eine Reihe von teils kontroversen Un-

---

tersuchungen zur deutschen Urkundensprache angeregt, so Merkel, Hirsch, Boesch, Kirchhoff, Stolzenberg. Einflußreich aus der Zeit zuvor sind Vancsa (1895) – ders. (1902) ist nur eine kurze Wiederholung der Arbeit von 1895 – und Redlich S. 205–208; eine Zusammenfassung der Diskussion gibt Uhlířová S. 483–486.

Andere Arbeiten, deren Titel den Ausdruck „Urkundensprache“ o. dgl. enthält, befassen sich, was selbstverständlich ohne Vorwurf gesagt sei, nur mit philologisch-linguistischen Fragen, so etwa August Weller, Die Sprache in den ältesten deutschen Urkunden des deutschen Ordens (Breslau 1911, ND Hildesheim 1977; Germanistische Abhandlungen 39); Käthe Gleissner/ Theodor Frings, Urkundensprache des 13. Jahrhunderts. Aufgrund des Corpus der altdeutschen Originalurkunden ..., Zeitschrift für Mundartforschung 17(1941)1–157; Boesch (1946) ab S. 33; ders. (1968); Ruth Klappenbach, Zur Urkundensprache des 13. Jahrhunderts, Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur („Paul und Braunes Beiträge“) 67(1944/5)155–216, 326–356 und 68(1945/6)185–264; Peter Kliemann, Studien zur deutschen Urkunde in Bayern und Österreich im 13. Jahrhundert. Versuch einer sprachwissenschaftlichen Auswertung am Beispiel der Diphthongierung von î, û und iu sowie ihres Verhältnisses vornehmlich zu germanisch ai und germanisch au. Mit besonderer Berücksichtigung der erzbischöflichen Salzburger Kanzlei (Diss. Masch. Berlin 1958); Herbert Sparmann, Die Pronomina in der mittelhochdeutschen Urkundesprache, ebd. (Halle) 83(1961)1–116; ders., Das Verbum sein in der mittelhochdeutschen Urkundensprache, ebd. 90(1968)425–433.

Auf eine Konsultation der mittelhochdeutschen Grammatiken habe ich aus Zeitgründen verzichtet. Schlimm ist Andreas W. Ludwig, Die deutsche Urkundensprache Churs im 13. und 14. Jahrhundert. Graphematik, Phonologie und Morphologie (Berlin 1989; Studia Linguistica Germanica 26): die Edition imitiert in grotesker Weise die mittelalterlichen Buchstabenformen; die Übertragung ist dabei unzuverlässig (so enthält z.B. Text Nr. 7 sechs Transkriptionsfehler). Unbrauchbar: Bernd Steinacker, Rechtsakt und Sprechakt. Pragmalinguistische (*sic!*) Untersuchungen zu deutschsprachigen Urkunden des 13. Jahrhunderts (Innsbruck 1989; Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft, Germanistische Reihe 36), der den Leser z.B. mit Aussagen wie der folgenden beglückt: „Bei feierlichen Ausfertigungen ist die Intitulatio gelegentlich auch mit einer Grußformel verbunden.“ (S. 128). Grotesk wirkte auf mich Renward Brandstetter, Die Luzerner Kanzleisprache 1250–1600. Ein gedrängter Abriß mit spezieller Her-

### deutschsprachige Urkunden laut Wilhelm

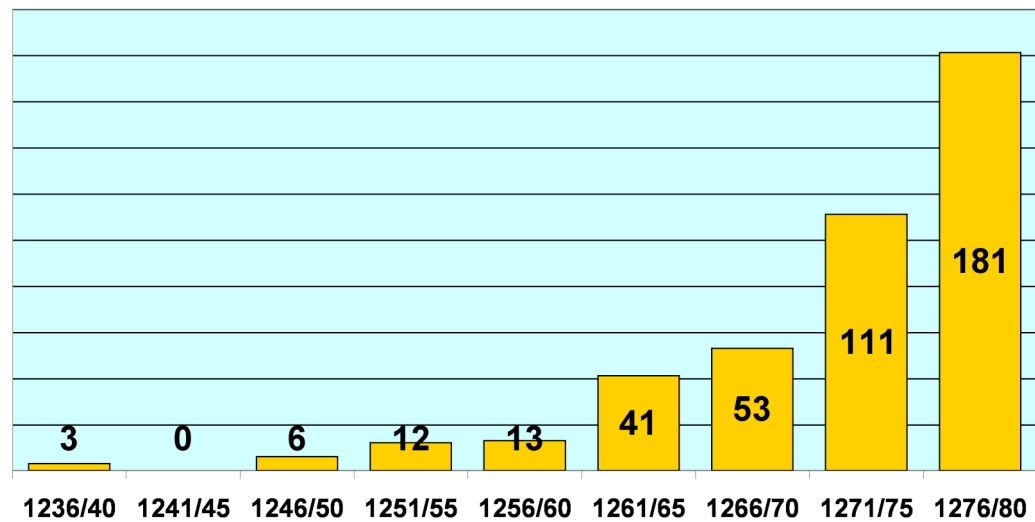


Abbildung 1

wie die erhaltenen Exemplare gut eine Generation nach der Urkunde aus Douai zögernd einsetzen<sup>14</sup> und im Grunde bis 1260 unter der statistischen Nachweisgrenze bleiben. Die Zahlen werden noch dürftiger, wenn wir beachten, daß die Urkunden häufig paarweise<sup>15</sup> auftreten; d.h. die Zahl der Beurkundungsfälle ist noch geringer. Im letzten Jahrhundertdrittel beobachten wir eine relativ stürmische Zunahme, so daß eine Ausweitung der Graphik bis zum Jahrhundertende nur noch in logarithmischer Darstellung möglich ist:

---

vorhebung des methodologischen Momentes, *Der Geschichtsfreund* 47(1892)225–318.

<sup>14</sup> Skála S. 1773 behauptet ohne Beleg: „Die ersten dt. Urkunden fallen in die Zeit um 1200.“

<sup>15</sup> So Wilhelm (1932/86) Nr. 42+43, 69+70, 115+116, 123+124, 126+127 usw.

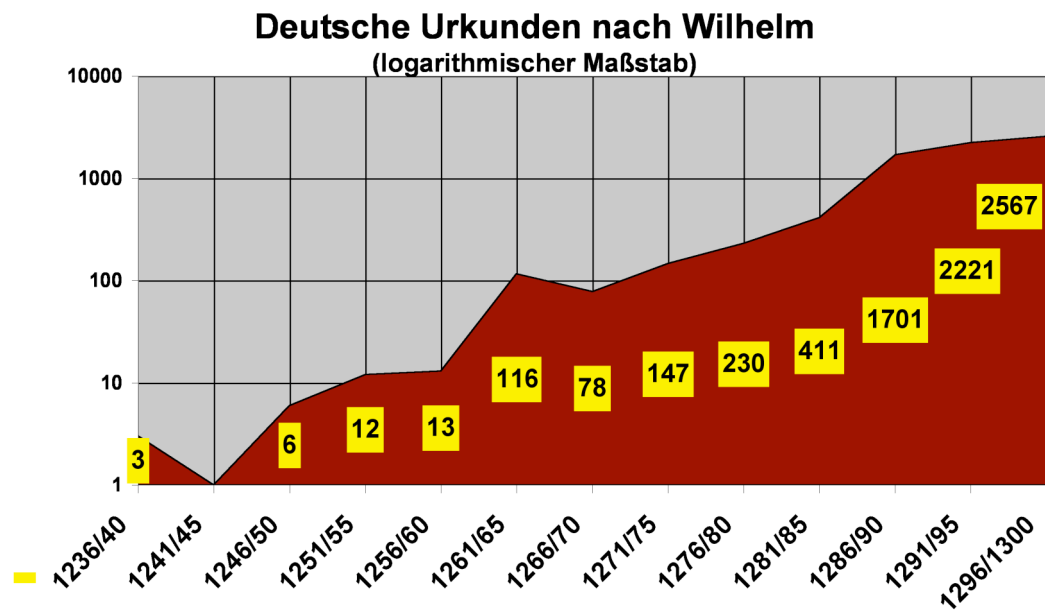


Abbildung 2

Aber diese absoluten Zahlen besagen wenig, solange wir nicht wissen, wie sich die Gesamtzahl der Urkunden, also deutsche *und* lateinische Stücke, entwickelt hat und wie sich der Anteil der deutschen Stücke verändert. Eine solche Statistik ist aber noch nicht möglich, weil die Historiker ihre Urkundeneditionen erst allmählich (und zum Teil durchaus widerwillig, auf jeden Fall ohne Begeisterung<sup>16</sup>) ins Spätmittelalter vorantreiben. Es gibt Schätzungen, die die Zahl der Privaturkunden des 13. Jahrhunderts auf 70000 bis über eine halbe Million beziffern, aber es läßt sich nicht nachvollziehen, wie diese Zahlen zustandekommen<sup>17</sup>. Eine solche Statistik hätte auch die Urkundenverlu-

<sup>16</sup> Da ich selbst Historiker bin, darf ich so formulieren. Die Grenzen zulässiger Polemik überschreitet aber Skála S. 1777: „Der unersetzbare Wert paläographischer, d.h. buchstabentreuer Editionen frñhd. Texte wird gegen heftige Widerstände zahlreicher Historiker, die schon zahlenmäßig den immer noch wenigen diachron orientierten Sprachgermanisten um ein Vielfaches überlegen sind, durchzusetzen sein.“

<sup>17</sup> Kirchhoff S. 300 unter Berufung aus Steinacker: 70000. Es wirkt aber auch nicht gerade vertrauenerweckend, wenn dieselbe Schätzung

ste zu beachten, die aber, wie neuere Untersuchungen<sup>18</sup> zeigen, durchaus nicht so groß sind, wie man gemeinhin bereit ist anzunehmen; freilich wird die Frage auch noch dadurch kompliziert, daß deutsche und lateinische Urkunden möglicherweise eine unterschiedliche Überlieferungschance hatten<sup>19</sup>.

### Warum deutsche Urkundensprache?

**D**IE HEFTIG DISKUTIERTE Frage lautet: warum ging man gerade im 13. Jahrhundert bei einigen Urkunden zur Volkssprache über, und wer fing damit an? Und eine zweite Frage: an welchem Vorbild orientierten sich die volkssprachlichen Urkunden? Stellen sie eine Übersetzung lateinischer Exempel dar, oder bilden sie eine freie Formulierung ohne Nachahmung eines Vorbildes? Da es sich um ein europäisches Phänomen handelt, sollten die Antworten staaten- und sprachenübergreifend tragfähig sein bzw. Sonderentwicklungen auch besonders begründen können<sup>20</sup>. Ein eindrucksvolles Beispiel für letzteres bilden die Urkunden der böhmischen Adligen<sup>21</sup>: sie bedienen sich bis in die Zeit Karls IV. in demselben Maße des Deutschen wie ihre Nachbarn in Bayern, Österreich usw., kehren dann aber zum La-

---

für das 12. Jahrhundert auf 8000 und für das 14. und 15. Jahrhundert zusammen (!) auf 1000000 kommt. Wilhelm (1920) S. 20 schätzt für 1230–1300 eine Zahl von 500000, ebenfalls ohne Begründung.

<sup>18</sup> Dazu z.B. Esch. Daß Schmitt S. 212 (ohne Beweis) einen Verlust von mindestens 99% behauptet, ist nicht ernstzunehmen.

<sup>19</sup> Etwa indem nur solche Materien in deutscher Sprache beurkundet wurden, deren Aufbewahrung ohnehin weniger wichtig schien.

<sup>20</sup> Newald S. 499 verweist zutreffend darauf, daß für die provençalischen Urkunden des 12. andere Gründe maßgebend sein können als für die deutschen des 13. Jahrhunderts.

teinischen zurück, um das Deutsche zu vermeiden, bis sich das Tschechische so weit zur Schriftsprache entwickelt hat, daß es auch als Urkundensprache dienen kann.

Warum also begann man im frühen 13. Jahrhundert, Urkunden in deutscher Sprache abzufassen? Friedrich Wilhelm, der Initiator des *Corpus*, stellte 1920 das Dictum auf, darin offenbare sich „das nach (!) freier Auswirkung ringende Laientum“<sup>22</sup>. Ähnlich, sogar noch etwas pathetischer, hatte schon 1911 Oswald Redlich formuliert<sup>23</sup>. Diese auch in den 30er Jahren noch gerne zitierten<sup>24</sup> Äußerungen vermögen heute kaum mehr zu befriedigen, abgesehen davon, daß ihnen auch eine falsche Vorstellung über das Verhältnis von Klerikern und Laien im Mittelalter zugrundeliegt: Kleriker und Laien lebten keineswegs in zwei getrennten, durch Weltflucht und Weltzuwendung oder ähnliche Gegensatzpaare charakterisierten Sphären, sondern eher in unterschiedlichen Rechtsformen, unter denen sie nicht selten die gleichen Tätigkeiten ausübten, ähnlich wie heute Beamte und Angestellte<sup>25</sup>.

---

<sup>21</sup> Uhlířová: älteste deutsche Urkunde 1300, älteste tschechische 1370.

<sup>22</sup> Wilhelm (1920) S. 21: „So gibt sich in der eigensten Schöpfung deutschen Schrifttums in diesem Zeitraum, der deutschen Urkunde, auch die Kraftquelle am deutlichsten kund, der sie ihre Entstehung verdankt: das nach freier Auswirkung ringende Laientum.“

<sup>23</sup> Redlich S. 206: „Diese Entwicklung ist ja ein begleitendes Symptom der gewaltigen kulturellen Wandlung, die dem 13. Jahrhundert seine entscheidende Bedeutung verleiht: des Empordrängens der Laienwelt und Laienbildung, verkörpert in den weltlichen Ständen des hohen alten und des niedrigen neuen Adels, und in dem Bürgertum. Sie beginnen jetzt die Träger der nationalen Kulturen zu werden, und diese werfen, selber reich und ausdrucksfähig geworden, die fremde Umhüllung des lateinischen Gewandes von sich.“

<sup>24</sup> Z.B. Merkel S. 1. Ähnlich Boesch (1946) S. 24 und sogar noch Cordes S. 68.

<sup>25</sup> Ebenfalls Wilhelm (1920) S. 12f. Der Eintritt in den Klerus hinderte auch nicht an der Eheschließung, sondern erst der Empfang der höheren Weihen; diesem unterzog sich aber nur ein Teil der Kleriker.

Über Wilhelms pauschale Aussage hinaus müssen wir vier Thesen prüfen, um die sich seit dem Erscheinen der 1. Lieferung des Corpus‘ die Diskussion dreht:

- die deutsche Sprache der Handlung<sup>26</sup> habe die Beurkundung in der Volkssprache erforderlich gemacht;
- die Diktatoren<sup>27</sup> seien nicht mehr fähig gewesen, korrekte lateinische Urkunden zu formulieren;
- die Urkundsparteien hätten die Volkssprache gewünscht;
- jetzt – erst jetzt – habe das Deutsche einen Entwicklungszustand erreicht, der es für die Verwendung als Urkundensprache geeignet machte.

War es also die deutsche Rechts- und Gerichtssprache, die die Urkunden in der Volkssprache notwendig oder zumindest wünschenswert machte? Ließen sich die *termini technici* nicht adäquat auf Latein wiedergeben<sup>28</sup>? Dann stellt sich die Frage: warum erst im 13. Jahrhundert? Das Problem, wenn es denn ein Problem war, bestand während des ganzen Mittelalters. Die bisherige, mindestens seit dem 8. Jahrhundert<sup>29</sup> praktizierte Lösung bestand darin, die deutschen Fachausdrücke, eingeleitet durch Formeln wie *quod vulgariter dicitur*

---

<sup>26</sup> Unter „Handlung“ versteht die Urkundenlehre alle Vorgänge, die der eigentlichen Urkundenausstellung vorausgehen.

<sup>27</sup> Das „Diktat“ ist die sprachliche Formulierung der Urkunde.

<sup>28</sup> So etwa Vancsa (1895) S. 23; Matzinger-Pfister S. 20; Kirchhoff S. 308f., der sogar „eine ideale Tendenz zur Volkssprache“ (S. 309) erkennen will und S. 312 schlußfolgert: „Die weltliche Urkunde des 13. Jahrhunderts strebt aus inneren Gründen zur Volkssprache.“ Implizite auch Reiffenstein (1969) S. 183 (vgl. unten Anm. 40). Schmitt S. 215 will, in dieser Formulierung wohl nur aus dem Erscheinungsjahr (1942) zu erklären, eine „biologische Nötigung zur Muttersprache“ erkennen. Ablehnend Cordes S. 64–67 und Stolzenberg (1961) S. 215.



o.a., in den lateinischen Text einzufügen<sup>30</sup> – eine Praxis, der bekanntlich mindestens die Hälfte unserer Kenntnis des Althochdeutschen zu verdanken ist. Warum also jetzt vollständig deutscher Text?

Einige Autoren vermuten, die Urkundenschreiber seien nicht mehr in der Lage gewesen, korrekte lateinische Urkunden zu formulieren<sup>31</sup>, bzw. es hätten sich jetzt auch Schreiber an Urkunden gewagt, deren Lateinkenntnisse unzureichend waren. Dabei verweist man gern auf die deutschen Schulen, die neben den Kloster- und Kathedralschulen einen lateinfreien Unterricht anboten. Das kommt aber zeitlich nicht hin; in Bayern, wo wie derzeit den besten Überblick haben, ist die älteste deutsche Schule erst für 1318 nachgewiesen<sup>32</sup>. Am lateinischen Bildungshintergrund auch der deutschen Urkunden kann also nicht gezweifelt werden.

War es also der Wunsch der Urkundsparteien, die selbst nicht lesen und schreiben konnten oder jedenfalls kein Latein verstanden? Legten sie Wert auf einen Text, den sie selbst verstehen konnten? Als Kronzeuge für diesen Wunsch wird kein geringerer als König Rudolf

---

<sup>29</sup> Z.B. in der *Lex Baiuvariorum* (von Schwind S. 355): *Si quis propter libidinem liberae manum iniecerit aut virgini seu uxori alterius, quod Baiuuarii horcrift vocant, cum VI solidis conponat.*

<sup>30</sup> Es war also durchaus möglich und üblich, deutsch geführte Verhandlungen lateinisch niederzuschreiben. Das übersieht auch Reichert S. 369f., der aus der Begründung für die französische Niederschrift der Luxemburgischen Ratsprotokolle (*pro comoditate ipsius domini*) den nicht stringenten Schluß zieht, die Verhandlungssprache in diesem Gremium sei Latein gewesen.

<sup>31</sup> Vancsa (1895) S. 23: „... teils weil wohl mancher Urkundenschreiber auch nicht mehr ganz des Lateinischen mächtig war, seitdem die Klöster und die Geistlichkeit für das Schreibgeschäft und das Urkundenwesen nicht mehr von so ausschließlicher Bedeutung waren wie früher.“

von Habsburg angeführt: nach dem Bericht des Johannes von Viktring habe er 1274 angeordnet, die Urkunden künftig deutsch auszustellen, weil das schwierige Latein den Laien Anlaß zu Zweifeln und Irrtümern geben könne<sup>33</sup>. Wenn der Bericht überhaupt zutrifft, was unwahrscheinlich ist, hat der König sich in seiner eigenen Kanzlei mit dieser Anweisung nicht durchsetzen können<sup>34</sup>. Eine ähnliche Vorschrift aus einer französischen Königsurkunde von 1307<sup>35</sup> liegt zeitlich zu spät, als daß sie die Entwicklung hätte beeinflussen können. In diesem Zusammenhang wird auch regelmäßig auf den Zürcher Schulmeister Konrad von Mure verwiesen, dessen *Summa de arte prosandi* von 1275 umgekehrt davor warnt, daß eine volkssprachliche Urkunde möglicherweise vor dem geistlichen Gericht nicht anerkannt werde<sup>36</sup>.

---

<sup>32</sup> Für dieses Jahr ist eine deutsche Schulmeisterin in Regensburg erwähnt, für 1321 ein deutscher Schulmeister in Ausgburg. Vgl. Liedtke S. 380 Anm. 36 und S. 237.

<sup>33</sup> *Statuit eciam, ut fertur, quod propter communem intelligenciam obscure Latinitatis privilegia et littere de cetero vulgariter conscribantur* (ed. Schneider S. 269).

<sup>34</sup> Zu Rudolfs Urkunden vgl. unten S. #.

<sup>35</sup> Winkelmann S. 15: *ut facilius intelligantur ab omnibus ..., eas in gallico subscribi iussimus ...*

<sup>36</sup> Kronbichler S. 165 im Abschnitt „*Quo ydyomate littera sit apud nos scribenda*“ heißt es: *... licet apud nos inter amicos quandoque fides adhibeatur litteris et instrumentis barbarice et theotonice scriptis ..., tamen in foro contentioso aliquotiens vidi litteras theotonice scriptas ... a parte adversa et ab ipso iudice non admissas nec aliquam fidem eis adhibitam fuisse. Nec papa nec sua curia, sicut credo, ad lites consuevit huiusmodi litteris fidem adhibere. ... Et si aliquid casu vel necessitate de ... barbaro ydiomate ipsis litteris est inserendum, hoc idem breve et modicum debet esse et per latinam interpretationem expositio preponi vel subiungi debet immediate.* Zu Konrad von Mure ferner Newald S. 496f.; Kirchhoff S. 293f.

Das Hauptargument bildet aber die charakteristische Publikationsformel<sup>37</sup> der deutschen Urkunden: „allen, die diesen Brief ansehen oder hören lesen“; das hörende Publikum sei dasjenige gewesen, das Wert auf die deutsche Sprache legte.

Leider ist die Formel gar nicht so typisch für die deutschen Urkunden. Es gibt sehr wohl auch lateinische Urkunden, in denen von *Auge und Ohr* die Rede ist: *omnibus presentes litteras visuris et audituris* oder dergleichen<sup>38</sup>. Und es gibt deutsche Urkunden, die sich auf das Sehen beschränken. Es lohnt sich, hier die zeitliche Dimension hinzuzunehmen. Ich habe im *Wilhelmschen Corpus* ausgezählt, wieviele Urkunden nur vom „Sehen“ und wieviele vom „Hören und Sehen“ sprechen<sup>39</sup>:

---

<sup>37</sup> Enttäuschend dazu Matzinger-Pfister, die S. 133 diese Formel zwar erwähnt, in ihrer Arbeit sonst aber nicht näher auf sie eingeht. Insgesamt verwundert bei ihrer Untersuchung, daß der *stilus curiae* gänzlich ausgeblendet bleibt.

<sup>38</sup> Boesch (1943) S. 115 erklärt sogar: „Diese Änderung im Formular geht der deutschen Sprache aber bis zu 100 Jahren voraus.“ Er sowie Hirsch S. 228f. und Kirchhoff S. 318 wissen aber nur 7 vereinzelte Belege von 1178, 1210, 1219 und 1233 beizubringen.

<sup>39</sup> Drei Urkunden, in denen es nur „Hören“ heißt, sind dem „Hören und Sehen“ zugerechnet. Witzig ist die versehentliche Formulierung *horent oder sehent lesen* in Wilhelm Nr. 234.

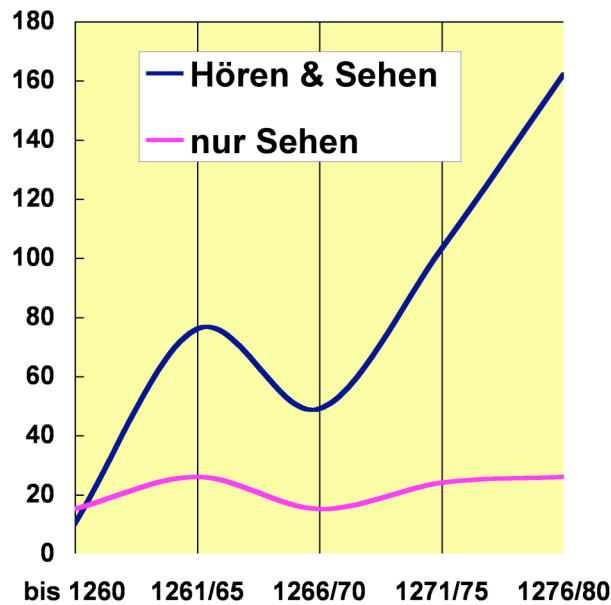


Abbildung 3

Gerade in der frühen Zeit, in der – wenn ich es so nennen darf – innovativen Phase, ist die Doppelformel also eher in der Minderheit<sup>40</sup>. Übrigens geht es auch bei den ältesten französischen Urkunden mit 9 : 2 gegen die Doppelform aus<sup>41</sup>, während ein halbes Jahrhundert zuvor in den ältesten provençalischen Urkunden ganz überwiegend nur vom Hören die Rede ist<sup>42</sup>..

<sup>40</sup> So auch Reiffenstein (1986) S. 667f., der aber den meiner Deutung entgegengesetzten Schluß daraus zieht.

<sup>41</sup> Gysseling ediert 24 Urkunden von 1204 bis 1225. Davon haben 9 Stücke *verront* alleine, 2 Stücke *veront et oront*, 13 keine der beiden Formulierungen.

<sup>42</sup> Vor 1180 sind dort die Einleitungs- und Schlußformeln oft lateinisch geschrieben; die häufigste provençalische Formulierung lautet: *Conoguda causa sia a totz homes que aquesta carta (veirau/ legirau ni) audirau [auzirau] que ...* Im einzelnen: nur hören (lateinisch) Brunel Nr. 81, 84, 102f., 362, 372f., 375, 379–381, 385, 407, 422, 428, 507; nur hören (provençalisch) Nr. 126, 137, 199, 206, 265, 312, 317, 330, 387, 389, 392, 429, 434, 442f., 469, 473, 479, 510, 526, 532; hören und lesen (lateinisch) Nr. 315; hören und sehen/ lesen (provençalisch) Nr. 113, 116, 141, 191, 195, 218, 236, 238, 300, 310, 430, 460,

Die Formel „sehen und hören lesen“ muß aber auch gar nicht in diesem Sinne interpretiert werden. Zum ersten bedeutet Lesen im Mittelalter stets lautes Lesen<sup>43</sup>, so daß mit dem Ansehen und eigenen Lesen immer auch eine akustische Realisierung verbunden ist. Und zweitens bedeutet Hören nicht unbedingt auch Verstehen: öffentlich verkündet wurden auch lateinische Urkunden, woran sich eine Erläuterung in der Volkssprache anschließen konnte<sup>44</sup>, aber nicht mußte. Die Allgemeinheit, die hören und sehen soll, sind nicht die Urkundsparteien, die den Inhalt ja schon kennen<sup>45</sup>; vielmehr ist die öffentliche Verkündung der Urkunde, wenn sie stattfand, ein durchaus zeremoniöser

---

493, 509, 520f.; nur lesen/ sehen (nur provençalisch) Nr. 120f., 180, 183. Zeitliche Übersicht:

	hören	hören & lesen	lesen
-1160	3	0	0
1161/1170	13	2	2
1171/1180	10	2	1
1181/1190	5	7	1
1191/1200	8	6	0
Summe	39	11	4

<sup>43</sup> Dies übersehen Drüppel S. 20 Anm. 23, Newald S. 501 und Matzinger-Pfister S. 21.

<sup>44</sup> Daß Geistliche eine lateinisch verlesene Urkunde auf Anhieb verstanden hätten (so Kirchhoff S. 323), ist viel zu ideal gedacht.

<sup>45</sup> Deshalb führt auch Boesch, der S. 116 ein Beispiel für 1275 bringt, Argumentation etwas in die Irre, wenn er S. 117 schreibt: „Das Bestreben, zahlreiche Zeugen zu haben, bedingte aber ein öffentliches Verlesen und Erklären (und das hieß vorerst Übersetzen!) der Urkunden. Diese dann schon in deutscher Sprache abzufassen, bedeutete allerdings immer noch einen großen Schritt. Doch *eine* Voraussetzung, *ein* Beweggrund dazu war durch die Gewohnheit der öffentlichen Erläuterung schon gegeben.“

Akt<sup>46</sup>, bei dem es gar nicht darauf ankam, daß das Publikum die *Détails des Textes* verstand<sup>47</sup>.

Welche gesellschaftlichen Gruppen verlangten nun aber die Beurkundung in deutscher Sprache? Teils werden sie nur undifferenziert als Bürger und Ministeriale bezeichnet<sup>48</sup>; einige Autoren diskutieren aber durchaus kontroversiell den Vorrang der einen oder der anderen der beiden Gruppen. Die Ministerialen<sup>49</sup>, so die eine Meinung<sup>50</sup>, hätten als weitgehend analphabetischer Ausstellerkreis selbst deutsch geurkundet und als Empfänger auf der deutschen Urkundensprache bestanden, und so seien auch die an sich lateinisch urkundenden Kanz-

---

<sup>46</sup> Wie so etwas ablief, habe ich für eine Inkorporation im Jahre 1423 geschildert; vgl. Frenz (1981) S. 62.

<sup>47</sup> Man hat sich das weniger als trockene Verlesung, sondern als eine Art Rezitation vorzustellen. Darauf hat schon Buchwald S. 34 hingewiesen, wenn auch die Formulierung, der Text sei „auf sangbaren Vortrag berechnet“, etwas zu weit geht. An diese Aussage Buchwalds hat sich eine kuriose Kontroverse zwischen Breßlau (Bd. 2 S. 371 Anm. 3: „Für diesen seltsamen Einfall läßt sich nicht das geringste anführen.“) und Newald (S. 501: „... mit geheimrätlicher Verachtung übergossen“) angeschlossen. Für einen rezitativischen Vortrag treten ein Fichtenau S. 145–152 und Reiffenstein (1986) S. 661 sowie, mit weiterführenden Literaturangaben, Schaller S. 315–317.

<sup>48</sup> Vancsa (1895) S. 22; Boesch (1946) S. 25f.; Kirschstein S. 595–599. Auch Uhlířová S. 480 spricht das Problem für die tschechischen Urkunden nur kurz an.

<sup>49</sup> Es ist fehlerhaft, die Ministerialen für das 13. Jahrhundert als „niederer Adel“ zu bezeichnen, wie dies v.a. in germanistischen Arbeiten häufig vorkommt. Die Ministerialen sind rechtlich gesehen Unfreie, die im Dienst eines Herrn, v.a. des staufischen Königs, zu politischem Einfluß gelangten, sich aber erst am Ende des Mittelalters mit dem niederen Adel vermischten.

<sup>50</sup> Klug differenzierend Stolzenberg (1962) S. 247–269. Zuvor Heinemann S. 101; Boesch (1943) S. 122; Merkel S. 8f.; Newald S. 497, 502f.; auch Matzinger-Pfister S. 21. Boesch (1943) S. 119 sieht zwar den zeitlichen Vorrang beim Adel, jedoch seien dessen Urkunden Einzelfälle geblieben, solange sich nicht eine organisierte (städtische) Kanzlei des Deutschen angenommen habe.

leien zunächst für diese Empfänger<sup>51</sup> und dann allgemein zur deutschen Sprache übergegangen. In diesem Zusammenhang wird der deutschen Fassung<sup>52</sup> des Mainzer Reichslandfriedensgesetzes von 1235 eine katalytische Wirkung beigelegt<sup>53</sup>. Die Gegenpartei<sup>54</sup> sieht den Ausgangspunkt im bürgerlich-städtischen Milieu: die Städte, deren Bedeutung bekanntlich gerade im 13. Jahrhundert kontinuierlich zunimmt, hätten schon immer ihre Geschäftsverhandlungen in deutscher Sprache geführt und legten sie jetzt, ohne Behinderung durch den Traditionsballast fürstlicher Kanzleien, auch in deutscher Sprache schriftlich nieder. Die Vertreter dieser Ansicht können darauf verweisen, daß auch die ältesten französischen Urkunden der flandrischen

---

<sup>51</sup> Merkel S. 13f.

<sup>52</sup> Es ist nach wie vor umstritten, ob der deutsche Text die Urfassung darstellt, ob er eine Übersetzung der lateinischen Fassung bildet oder ob aufgrund einer lateinischen Niederschrift des Verhandlungsergebnisses zwischen Kaiser und Fürsten der deutsche Text formuliert (und öffentlich verkündet) wurde und auf der Basis dieses deutschen Textes dann die lateinische Beurkundung erfolgte. Vgl. Zeumer (1899, 1902, 1903); Mitteis S. 400; Steinacker; Breßlau Bd. 2 S. 385f.; Voltelini; Klingelhöfer S. 99f. Das Problem liegt darin, daß der deutsche Text unsystematisch geordnet ist und die Artikel, die dem Kaiser in der damaligen politischen Situation am meisten am Herzen lagen, am Anfang stehn. Ferner gibt es einen lateinischen Landfrieden König Heinrichs (VII.) von 1234, der dem Text von 1235 sehr ähnlich ist, und eine auf dem Text von 1235 beruhende Tradition deutschsprachiger regionaler Landfriedensordnungen.

<sup>53</sup> Merkel S. 8f.

<sup>54</sup> Redlich S. 207; Schmitt; Skála S. 1773; ferner Rexroth S. 96–107, der nach gewundener Auseinandersetzung mit den älteren Arbeiten zu dem Schluß kommt (S. 107): „... daß die Entstehung der städtischen Kanzleien in den süddeutschen Städten, die in diesem Zeitraum politisch und wirtschaftlich aufblühen, die wichtigste Ursache für das Aufkommen der deutschsprachigen Urkunde ist.“ Für die französischen Urkunden Winkelmann S. 13f.; Drüppel S. 10. Merkel S. 9–13 verweist dagegen darauf, daß die deutschen Kaufleute ihre Geschäftsaufzeichnungen lateinisch geführt hätten.

Städtelandschaft entstammen. Vielleicht handelt es sich aber auch um ein Scheinproblem: dann nämlich, wenn die gesamte – also nicht nur die deutschsprachige – Urkundenproduktion der einen Gruppe später einsetzt als die der anderen<sup>55</sup>, wobei dies in den unterschiedlichen Landschaften auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten der Fall sein kann.

An dieser Stelle kommt also die geographische Verteilung ins Spiel. Hier ist ganz deutlich zu erkennen, daß die ältesten Urkunden in deutscher Sprache im südschwäbisch-alemannischen Raum ausgestellt wurden und sich der Gebrauch der deutschen Sprache wellenförmig nach Norden und Osten ausbreitet. Die folgende Abbildung zeigt die jeweils älteste städtische Urkunde<sup>56</sup>, aber eine analoge Karte für nichtbürgerliche Aussteller erbrächte dasselbe Bild:

---

<sup>55</sup> Oder mit anderen Worten: wer noch überhaupt nicht urkundet, kann auch nicht früher deutsch urkunden, wie immer seine Motivlage war. Dazu Kirchhoff S. 311f.

<sup>56</sup> Nach Merkel passim.



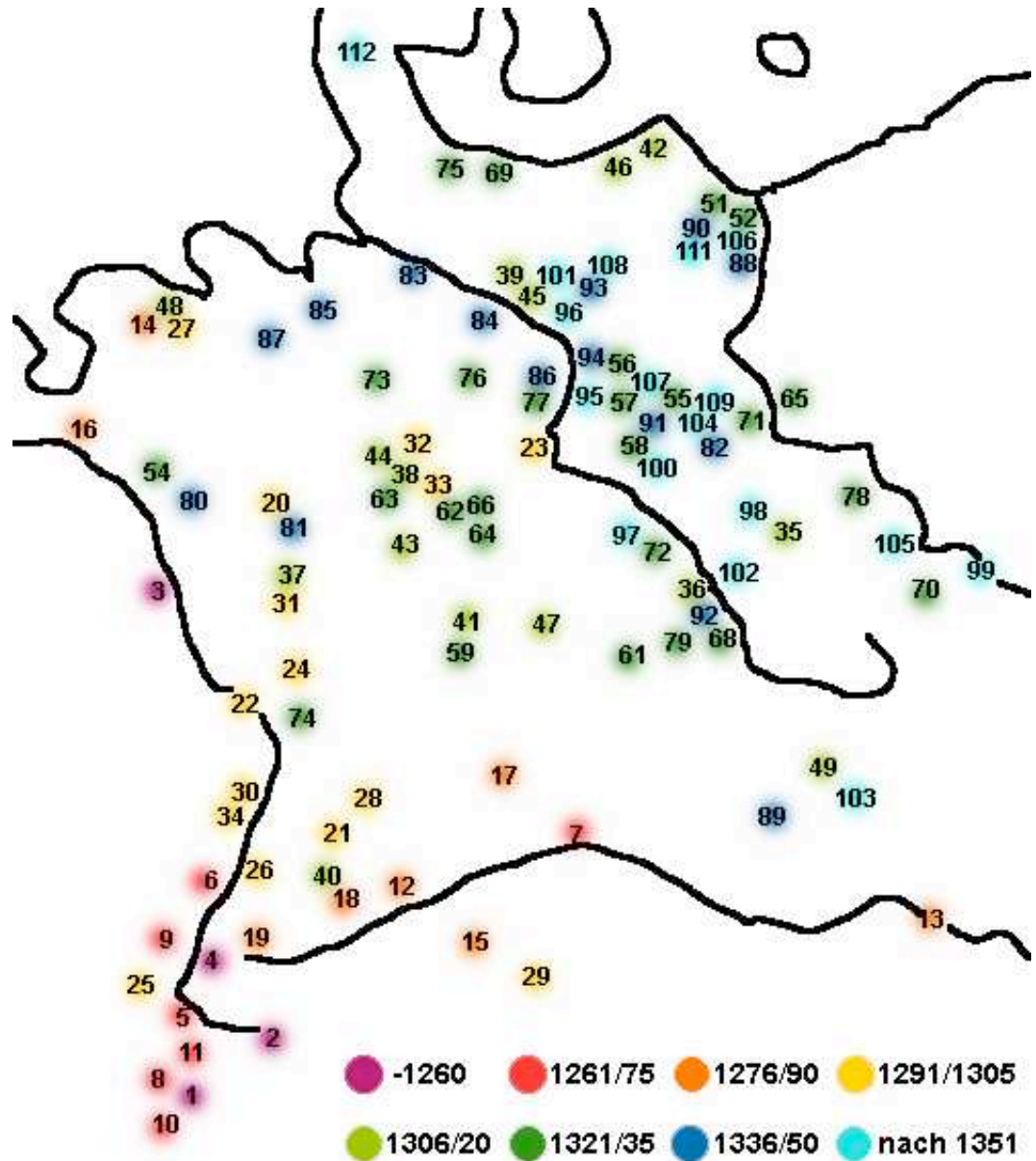


Abbildung 4 (Legende siehe Anhang)

Der Befund muß aber erklärt werden. Der Hinweis einiger Autoren auf ein allgemein höheres Kulturniveau in Südwestdeutschland vermag nicht voll zu befriedigen<sup>57</sup> und stößt bei norddeutschen Auto-

<sup>57</sup> Vor allem, wenn auch noch angeführt wird, es seien jene Räume, die einst der römischen Herrschaft unterlegen hatten, so Wilhelm (1920) S. 22f. und Merkel S. 15. Dazu zutreffend Schmitt S. 212: „Die

ren auf Widerspruch<sup>58</sup>. Speziell wird die politische Situation als Erklärung herangezogen: in der Mitte des 13. Jahrhunderts hörte das Herzogtum Schwaben praktisch zu bestehen auf<sup>59</sup>; da die Zentralgewalt wegfiel, habe sich der Status der unteren Gesellschaftsschichten rechtlich so gehoben, daß sie in den Kreis der urkundenden und Urkunden empfangenden Personen eingetreten seien<sup>60</sup>, wobei sie als Lateinunkundige sich der Volkssprache bedienten. Diese Theorie wird, nicht ohne charmante patriotische Züge, vor allem von Schweizer Autoren vertreten<sup>61</sup>.

Als letzte Beobachtung zum „Kundenkreis“ der deutschen Urkunde ist noch der auffällig hohe Anteil weiblicher Aussteller zu erwähnen. Ob hier eine geringere Bildung der Frauen bzw. Frauenklöster ursächlich war oder ob bestimmte frauentypische Inhalte, etwa Regelungen im Zusammenhang mit einer Witwenschaft, ausschlaggebend sind, müßte noch untersucht werden.

Eine vierte Antwort auf die Frage: warum wechselt man im 13. Jahrhundert zur deutschen Urkundensprache? könnte lauten: weil erst

---

Beweiskraft dieses ‚humanistischen‘ Hinweises auf Verhältnisse vor einem runden Jahrtausend ist nicht ersichtlich.“ Ferner Kirchhoff S. 290: „Diese Räume sind die modernsten und geistig führenden der Zeit, die Kerngebiete des Reiches, in denen sich sowohl höfische Kultur wie (!) Städtewesen am stärksten entfaltet haben, in denen die wichtigsten kirchlichen Zentren sich befinden und die nicht zuletzt in engem Austausch mit dem kulturell führenden Frankreich stehen.“ Einen französischen Einfluß lehnt dagegen ausdrücklich ab Boesch (1943) S. 66.

<sup>58</sup> So Cordes passim. Wilhelm (1920) verweist darauf, daß im niederdeutschen Sprachgebiet ein Teil der Bevölkerung slawischsprachlich war, für den Deutsch also ebenso unverständlich blieb wie Latein.

<sup>59</sup> Als Herzog fungierte zunächst der junge Konrad IV., dann nach dessen Weggang nach Italien Konradin.

<sup>60</sup> Kirchhoff S. 323–325.

<sup>61</sup> Boesch (1943) S. 116f.

jetzt die deutsche Sprache so weit entwickelt war, daß sich in ihr komplizierte rechtliche Vorgänge und Verhältnisse adäquat ausdrücken ließen. Ob das zutrifft, müßten die Germanisten untersuchen; dem Nicht-Germanisten fällt jedenfalls der große Unterschied zwischen der eleganten Sprache der mittelhochdeutschen Dichtung und den eher ungeschickten Formulierungen der ältesten Urkunden auf<sup>62</sup>. Die Germanisten müßten dabei auch erklären, warum die Entwicklung innerhalb des deutschen Sprachgebietes mit so großer zeitlicher Streuung verlief, und sie müßten zu der Frage Stellung nehmen, warum das Französische ein halbes Jahrhundert schneller diese Entwicklungsstufe erreicht hatte.

Ein destruktives Argument muß aber den Schluß dieses Abschnittes bilden: wie oben schon angedeutet, haben die deutschen Urkunden, die uns für unsere Untersuchung zur Verfügung stehn, bis über die Mitte des 13. Jahrhunderts hinaus Seltenheitswert. Ist es überhaupt möglich, auf einer so schmalen Basis kulturgeschichtliche Erklärungsmodelle und Theoriegebäude zu errichten? Wie schnell solche Gebäude zusammenstürzen können, zeigte die angeblich älteste deutsche Urkunde von 1221 aus Vienne, die tatsächlich von 1321 aus Wien stammt<sup>63</sup>. Wäre es also nicht seriöser<sup>64</sup>, zu sagen: es gibt einige Urkunden, aber warum es sie gibt – *non liquet?*

---

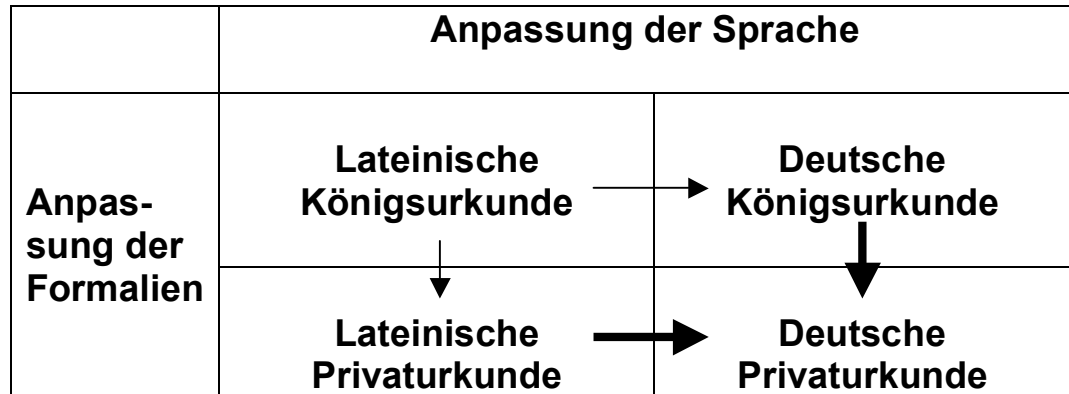
<sup>62</sup> Das beobachtet auch Uhlířová S. 471f. für die allerältesten tschechischen Urkunden. Dagegen Reiffenstein (1969) S. 183: „Die deutsche Urkundensprache braucht(e) keine Entwicklung zu ihrer Mündigkeit zu durchlaufen. ... Offenbar war die Sprache der mündlichen deutschen Rechtspflege flexibel genug, um unmittelbar den Schritt zur Schriftlichkeit bewältigen zu können.“

<sup>63</sup> Dazu Seemüller und Newald S. 492f. mit weiterer Literatur.

<sup>64</sup> Man kann durchaus beobachten, wie sich anfängliche Vermutungen durch ständiges gegenseitiges Zitieren der Autoren zur Gewißheit aufschaukeln.

## Wie verfaßt man eine deutsche Urkunde?

**K**OMMEN WIR NUN zu einer ganz praktischen Frage: wie ging ein kleiner Schreiber vor, der für einen privaten Auftraggeber eine Urkunde in deutscher Sprache verfassen wollte? Orientierte er sich an einem Vorbild, oder formulierte er frei? Der Germanist dürfte geneigt sein, eine freie Formulierung zu vermuten, während der Urkundenwissenschaftler fast routinemäßig nach Vorbildern sucht. Als Vorbild für eine deutsche Privaturkunde käme zum einen die Königsurkunde (bei geistlichen Ausstellern auch die Papsturkunde) in Frage, sofern sich ein deutsches Vorbild auftreiben läßt; der andere Weg wäre eine lateinische Privaturkunde. In einen Fall wären die Formalien, im anderen Fall die Sprache anzupassen:



Fragen wir zunächst: wie steht es um die ältesten Königsurkunden in deutscher Sprache? Standen sie als Vorbild zur Verfügung? Den Anfang macht die Urkunde Konrads IV. von 1240<sup>65</sup>, ein seltsamer Zwitter aus Diplom und Mandat: das Diktat weist Invocatio<sup>66</sup>,

<sup>65</sup> Wilhelm Nr. 7. Abbildung: Aus 1200 Jahren S. 100f. mit weiteren Literaturangaben. Der Band für Konrad IV. in den Diplomata der Monumenta Germaniae Historica ist noch nicht erschienen.

<sup>66</sup> Nicht kanzleimäßig. *[In] namen gottes, amen.*

Publicatio und sogar Apprecatio<sup>67</sup> auf, aber es fehlen alle formalen Elemente des Diploms wie verlängerte Schrift und Monogramm; die Initiale – das fehlende *In* der Invocatio – ist nicht ausgeführt<sup>68</sup>, das Siegel hängt exzentrisch. Die Devotionsformel ist ausgesprochen ungeschickt, während die Zusammensetzung des Titels dem lateinischen Vorbild entspricht<sup>69</sup>. Man sollte einmal darüber nachdenken, ob es sich überhaupt um ein Original handelt oder nicht eher um die Übersetzung einer lateinischen Urkunde, die, auf welchem Wege auch immer, zu einem Siegel gekommen ist<sup>70</sup> – auch wenn dadurch der zeitliche Vorrang der deutschen gegenüber der französischen Königsurkunde zunichte gemacht würde<sup>71</sup>.

An nächster Stelle folgt eine Urkunde König Wilhelms von Holland, des zweiten kurialen Gegenkönigs gegen Friedrich II., von 1254<sup>72</sup>. Als Gegenkönig mußte Wilhelm besonders korrekte Urkunden ausstellen, um zu beweisen, daß er ein richtiger König war. Die Urkunde hat eine nicht ganz kanzleimäßige Invocatio<sup>73</sup>, aber die korrekte

---

<sup>67</sup> *Sælliche, amen* am Schluß des Textes.

<sup>68</sup> Die Urkunde wirkt ringsum beschnitten.

<sup>69</sup> Mit einigen Kürzungen: ... *in Romschen kunic erwelt von der gotes gnade, vnde erbe des kuncriches ze Jerusalem*; lateinisch: (*divi augusti imperatoris Friderici filius*) *dei gratia Romanorum in regem electus (semper augustus) et heres regni Jerusalemiani*; die eingeklammerten Passagen fehlen also im Deutschen.

<sup>70</sup> Laut Hirsch S. 241 ist die Urkunde in der Kanzlei geschrieben, was aber meiner Überlegung nicht widerspricht.

<sup>71</sup> Laut Winkelmann S. 14 stammen die beiden ältesten Königsurkunden in französischer Sprache von 1254 und 1259 (Ludwig IX.).

<sup>72</sup> Wilhelm Nr. 30.

<sup>73</sup> Aufzählung der göttlichen Personen statt Nennung der gesamten Trinität: *In de name des Vaders ende des soens ende des heleghes Ghests* statt des lateinischen *In nomine sancte et individue trinitatis*.

Grußformel, wie sie der König für deutsche Empfänger verwendet: *sine gratie ende al goed*<sup>74</sup>.

An dritter Stelle folgt die Urkunde eines Königs *Jeretslawe* von 1269<sup>75</sup>, der sich aber weder in der Reihe der deutschen noch der polnischen oder böhmischen Könige auffinden läßt; tatsächlich handelt es sich um #, und der Urkunde fehlen auch alle Merkmale, die sie für unsere Betrachtung interessant machen könnten.

An vierter Stelle folgt Rudolf von Habsburg mit einer Urkunde von 1275<sup>76</sup>, an fünfter Stelle derselbe im gleichen Jahr<sup>77</sup>, und an sechster Stelle eine Urkunde von 1278<sup>78</sup>. Letztere Urkunde ist nicht subjektiv, sondern in der 3. Person formuliert, was bei lateinischen Königsurkunden undenkbar wäre.

Wir finden also bis 1280 sechs Königsurkunden, von denen die erste von zweifelhafter Originalität ist, die zweite in niederdeutscher Sprache verfaßt ist und die dritte gar nicht von einem König stammt. Die älteste deutsche Königsurkunde, die einem oberdeutschen Privat-urkundenschreiber als Vorlage hätte dienen können, stammt also von 1275. Den drei Urkunden Rudolfs von 1280 stehn aber 417 andere Stücke des Wilhelmschen Corpus gegenüber, sie sind also als mögliches Vorbild völlig irrelevant. Und das Bild würde sich auch nicht ändern, wenn man die Zeit bis 1291, also bis zum Tode Rudolfs miteinbezüge<sup>79</sup>.

Aber es kommt für die These eines königlichen Vorbildes noch schlimmer: alle volkssprachlichen Urkunden Rudolfs tragen nämlich

---

<sup>74</sup> Lateinisch: *gratiam suam et omne bonum*.

<sup>75</sup> Wilhelm Nr. 120.

<sup>76</sup> Wilhelm Nr. 235.

<sup>77</sup> Wilhelm Nr. 244.

<sup>78</sup> Wilhelm Nr. 372.

<sup>79</sup> Auf ca. 1000 Urkunden kommen 34 Stücke Rudolfs.

deutliche Züge der Empfängerausfertigung<sup>80</sup> – mit anderen Worten: der potentielle Vorbildnehmer hat sie selbst formuliert. Man könnte dies anhand der Dialektfärbung ebenso nachweisen wie an der kanzleiwidrigen Verwendung der 3. Person oder des Singulars; aber ich möchte lieber ein Détail vorführen, das bei Kanzleiausfertigungen auf keinen Fall variieren dürfte, nämlich die berühmte Formel *semper augustus* in der Intitulatio. In Rudolfs<sup>81</sup> Urkunden kommt die spätere poetische Standardübersetzung „zu allen Zeiten Mehrer des Reichs“ nämlich überhaupt nicht vor; nur sein Sohn Herzog Albrecht verwendet 1281<sup>82</sup> in Bezug auf seinen Vater die Formel *der ze allen ziten ein merer ist des Riches*. Rudolfs Urkunden schwanken, wenn sie die Formel nicht ganz unterdrücken<sup>83</sup>, für *semper* zwischen *zû allin zidin*, *allewege*, *immer* und *allezit* sowie Weglassung dieses Bestandteils. Für *augustus* steht *merere* oder *merende* mit oder ohne unbestimmten Artikel. Das Attribut „des Reiches“, das diesen Ausdruck erst verständlich macht, fehlt aber teilweise. Ein einleitendes „und“ kann gesetzt sein oder fehlen<sup>84</sup>. Dadurch entstehen nicht weniger als 15 Varianten in 23 Urkunden:

---

<sup>80</sup> So auch Schulze S. 12.

<sup>81</sup> Der Schreiber König Wilhelms übersetzt 1254 *semper* mit *altoes*; das Wort *augustus* läßt er aber in der lateinischen Form stehen (Wilhelm Nr. 30).

<sup>82</sup> Wilhelm Nr. 477.

<sup>83</sup> Wilhelm Nr. 244, 477, 494, 532, 726, 728, 729, 795, 814, 815, 920, 1254.

<sup>84</sup> Das lateinische *et*, das unter Friedrich Barbarossa noch gelegentlich die Formel einleitet, dient unter Heinrich VI. und Friedrich II. zur Anhängung des zweiten Teils *rex Sicilie*.

Wilhelm Nr. (Jahr)

235 (1275)	<i>Vnde zû allin zidin ein merere</i>
372 (1277/8)	<i>Vnde allewege merende ist</i>
475 (1281)	<i>Vnd immer merær des Ryches</i>
495 (1281), N203 (1281), 515 (1282), 844 (1286)	<i>Vnde merere des Riches</i>
535 (1282)	<i>Vnd des Riches ein merer</i>
557 (1282), 879 (1287), 1276 (1290), 1367 (1291), 1401 (1291)	<i>Vnde ein merer des riches</i>
574 (1283), 921 (1287)	<i>Vnd immer ein Merer des Richis</i>
787 (1286)	<i>Vnd allezit ein Merær des Reiches</i>
816 (1286), 1003 (1288)	<i>Allewegen merere des Richs</i>
931 (1287), 1437 (1291)	<i>Ein merer des Riches</i>
1007 (1288)	<i>Vnd allewege merer des Riches</i>
1142 (1289)	<i>Des riches allewegint ein merer</i>
1168 (1289)	<i>Alle schit ein merer des richis</i>
1388 (1291)	<i>Allewege ein merer des Riches</i>

Einig sind sich die Übersetzungen nur bei der Wiedergabe von *Romanorum rex* durch „römischer König“, obwohl es grammatisch korrekt „König der Römer“ heißen müßte<sup>85</sup>. Über dieses Détail, das noch bei der Kaiserproklamation von 1871 im Spiegelsaal zu Versailles eine Rolle spielte, habe ich in der germanistischen Literatur keine Bemerkungen gefunden.

Die Königsurkunde kommt als Vorbild also nicht in Frage, und zwar, wie noch nachzutragen ist, auch deshalb nicht, weil mit dem Tode Wilhelms von Holland Anfang 1256 das Königtum überhaupt ausfiel<sup>86</sup> – also gerade in der spannenden Umbruchszeit. Ebenso wenig war es aber Rudolf von Habsburg, der die deutsche Sprache in die Reichskanzlei gebracht hat, weil er – so die fehlerhafte These – aus seiner schweizerisch-oberrheinischen Heimat die deutsche Urkunde schon gewohnt gewesen sei und als Graf bereits häufig deutsch geur-

---

<sup>85</sup> Nur die Urkunde Wilhelms von Holland und Nr. 1142 schreiben „König von Rom“, was aber grammatisch auch falsch ist.



kundet habe<sup>87</sup>; bei dieser These spielt wohl auch eine Rolle, daß Rudolf früher fälschlich eine besonders frühe deutsche Urkunde zugeschrieben wurde<sup>88</sup>

### Deutsche Übersetzungen päpstlicher Urkunden

**P**ÄPSTLICHE URKUNDEN in deutscher Sprache sind undenkbar und kommen daher als Vorbild nicht in Frage<sup>89</sup>. Der *stilus curiae* entzieht sich beim damaligen Sprachstand des Deutschen (und im Grunde bis heute) einer adäquaten Übersetzung. Das Wilhelmsche Corpus enthält schon für 1265 einen solchen Übersetzungsversuch<sup>90</sup> (im Folgenden als *A* bezeichnet), bei dem im Grunde alles schief läuft, was nur schiefgehen kann; aber einigen weiteren Übersetzungen des 14.–16. Jahrhunderts (*B* bis *G*) ergeht es nicht besser<sup>91</sup>, wobei einer

---

<sup>86</sup> Doppelwahl zwischen Richard von Cornwall und Alfons von Kastilien, von denen der erste nur kurzfristig, der zweite überhaupt nicht in Deutschland erschien.

<sup>87</sup> So Merkel S. 17; Newald S. 503f.; Kirschstein S. 596. Boesch (1943) S. 101–105 sucht die These zu retten, widerlegt sie aber tatsächlich durch seine Ausführungen. Dagegen Stolzenberg (1962) S. 251f.

<sup>88</sup> Breßlau Bd. 2 S. 387.

<sup>89</sup> Für die lateinische Bischofsurkunde beispielsweise ist ein päpstliches Vorbild denkbar. Vgl. Frenz (1999).

<sup>90</sup> Wilhelm Nr. 93.

<sup>91</sup> *B*: Würzburg, Staatsarchiv, Hochstift Fulda-Urkunde 1142 März 18 (Übersetzung des 15. Jahrhunderts);  
*C*: Würzburg, Stadtarchiv, Ratsbuch 2 (enthält 10 Urkunden von 1389 bis 1394, Übersetzung datiert auf den 29.7.1440);  
*D*: Hannover, Hauptstaatsarchiv, Cal. Or. 100 Wittenburg Nr. 87 (Urkunde datiert 1460 November 4, gleichzeitige Übersetzung);  
*E*: München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, München Angerkloster U 535/5 (Urkunde datiert 1449 Juni 23, gleichzeitige Übersetzung);

der Übersetzer nicht grundlos um das Gebet des Lesers bittet, da er an die Leistung der 70 Bibelübersetzer aus Alexandria nicht herangekommen sei<sup>92</sup>. Hier besteht nun wirklich das Problem, daß die Fachtermini nicht korrekt in die andere Sprache übertragen werden können.

Ich beschränke mich auf das Protokoll, das in allen päpstlichen Urkunden<sup>93</sup> strikt geregelt ist. Es beginnt ohne *Invocatio* sofort mit der *Intitulatio* (ohne Personalpronomen<sup>94</sup>) in der Form *Clemens episcopus servus servorum dei*. Daß sich der Papst nur „Bischof“, nicht „Papst“, nennt, verwirrt Übersetzer A, D und E; A schreibt einfach *der babest*, D unsicher *pawes eder bisscop* – eine solche Formulierung zur Auswahl wäre in einem Original unmöglich –, E setzt *pabst* vor den Namen. Die anschließende Devotionsformel wird gewöhnlich korrekt wiedergegeben: *ein knecht der knechte gotes* (B), *(eyn) diner der diner gotes* (C, D, G). Nur A schreibt interpretierend *Aller gottes knechte knecht*, was zwar in der Sache richtig ist, die Formulierung aber

---

F: ebd. Altenhohenau U 431 (Urkunde datiert 1477 Juli 17, gleichzeitige Übersetzung, *Intitulatio* lateinisch belassen);

G: ebd. Freising St. Veit U 289 (Urkunde datiert 1493 März 11, Übersetzung des 16./17. Jahrhunderts).

Ein weiteres Exemplar (im Aufsatz nicht ausgewertet) ist Seitenstetten, Stiftsarchiv, Lade A95 Nr. 7 von 1290 September 24.

<sup>92</sup> D: *Deo gracias. Orate fideliter pro eo, qui iuxta modulum gratie sibi concessa fideliter hanc bullam de latino in Theotonicum transtulit, videlicet F. I. K. M. Witt., a patre suo licencia specialiter commissa et data. In hac translatione non sum (Hs.: sim) secutus (Hs.: secutum?) septuaginta Interpretes (Hs.: -tres).*

<sup>93</sup> Es geht hier nur um den Typ der sog. *litterae*; nur Text B ist ein sog. Privileg, das aber in der *Intitulatio* mit den *litterae* übereinstimmt.

Vgl. zu den Urkundenformen Thomas Frenz, *Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit* (Stuttgart 2. Aufl. 2000; *Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen* 2) §§ 12–14, 21, 48–51.

<sup>94</sup> F setzt ein *Wir* voran, das in der lateinischen Fassung nicht steht.

durch ein in der Vorlage nicht enthaltenes Wort aufbläht<sup>95</sup>. Auf die naturgemäß variierende Adresse<sup>96</sup> folgt die Grußformel, deren lateinische Version unabänderlich *salutem et apostolicam benedictionem* lautet. Außer D und E leiten alle Übersetzer diesen Gruß mit einem zusätzlichen Verb ein: *enbivtet* A, *Enbiten* (oder *Gibitin*) *wir* oder *sey* C, *wünschet* G; und zwar oft sogar mit fehlerhafter<sup>97</sup> 3. Person. *Salutem* ist mit „Gruß“ (A erweitert wiederum zu *sinen grvez*) oder *heyl* (so C und E) korrekt übersetzt, ebenso *benedictionem* mit „Segen“ oder „Benedeiung“. Probleme macht aber das Adjektiv *apostolicus*, denn es bedeutete ursprünglich „apostolisch“ im Wortsinne (also: zu den Aposteln gehörig), wurde dann auf die Bischöfe übertragen und schließlich vom Papst monopolisiert. Entsprechend schwanken die Übersetzungen: G schreibt einfach „apostolisch“, übersetzt also gar nicht. D entscheidet sich für *paweslik*, E für *päbstlichen*; C schreibt bei den ersten Stücken *zwelffbotisch* – gemäß der Bezeichnung der Apostel als die „heiligen Zwölfboten“ – und wechselt dann zu *bebstlich*. A hat den Begriff völlig mißverstanden und übersetzt *der heiligen zwelfboten segen*, als ob der Papst den Segen der ganzen Apostelschar austeilte (und nicht seinen eigenen).

---

<sup>95</sup> Ebenso in der folgende Adresse, wo A *per regnum Alemannie als in elliu Tiutschiu lant* ausdrückt.

<sup>96</sup> B setzt der Adresse ein zusätzliches *vch* voran. D hat offenbar Probleme mit der Identifizierung der Person: aus *venerabili fratri ..epicopo Cameracen(si)* (die beiden Punkte ersetzen den Eigennamen des Bischofs von Cambrai, der aus juristischen Gründen nur mit seinem Titel angeredet wird) macht der Übersetzer: *Dem werdighen bisscop Cameracen vnsen broder*.

<sup>97</sup> Tatsächlich läßt sich der elliptischen Formulierung nicht direkt entnehmen, ob die 1. oder 3. Person gemeint ist, jedoch hat der folgende Text immer die subjektive Fassung.

Auch beim im Grunde unübersetzbaren römischen Datum ergeben sich Mißverständnisse, so B: *im xv. Kalender aprilis* und F: *in der sextczensten kalen deß Augest moneßt*.

### Übersetzen „entlang der lateinischen Vorlage“

**I**CH GLAUBE, DIE BEISPIELE zeigen hinreichend, wie schwer es ist, eine lateinische Vorlage wortwörtlich ins Deutsche zu übertragen, ohne dabei die Volkssprache zu vergewaltigen. Das ist natürlich ein der Sprachwissenschaft wohlbekanntes Problem, das sich bei jeder Übersetzung eines autoritativen Textes stellt. Es tritt auch nicht nur im Verhältnis Latein–Deutsch auf, sondern z.B. auch bei den Übertragungen des Sachsenspiegels oder des Magdeburgischen Rechtes in die slawischen Sprachen. Das Erfolgsgeheimnis der Lutherbibel liegt ja wohl auch darin begründet, daß er eben nicht ganz wörtlich übersetzt hat.

Wer eine deutsche Urkunde formulieren wollte, mußte also – allein aufgrund der sprachlichen Situation – auf eine sklavische Nachahmung der lateinischen Autorität verzichten<sup>98</sup>, wenn er einen verständlichen Text zustandebringen wollte. Und ein verständlicher deutscher Text war ja das Ziel, wie immer auch die Motivation für die Wahl der Volkssprache gewesen sein mochte: damit schließt sich der Kreis der Argumentation zu den Überlegungen, die am Anfang unserer Erörterungen standen.

---

<sup>98</sup> Das unterstellen aber einige Autoren, so Vanca (1902) S. 119; Redlich S. 208. Dagegen Reiffenstein (1969) S. 181: „Bei objektiver Prüfung (*sic* !) ist Fichtenaus Urteil, die deutschen Formeln klebten sklavisch am Latein und hätten zu keiner dem Deutschen angemessenen Gestaltung gefunden, nicht aufrecht zu erhalten.“

Selbstverständlich bleibt die lateinische Urkunde das Vorbild; der Schreiber formuliert also nicht völlig frei, sondern er formuliert – wie ich es ausdrücken möchte – an der lateinischen Vorlage entlang<sup>99</sup>. Dabei ergeben sich vor allem zwei Problemzonen, die ich im Folgenden etwas näher betrachten möchte: der Anfang und der Schluß der Urkunde, urkundentechnisch gesprochen Protokoll und Eschatokoll.

Für das Protokoll<sup>100</sup> gibt es zwei Varianten: die Brief- oder Mandatform und die Diplomform. Die Briefform beginnt mit dem Dreischritt Intitulatio – Inscriptio – Salutatio, also Nennung des Ausstellers im Nominativ, Nennung des Adressaten im Dativ, Grußformel im Akkusativ:

<b>Intitulatio</b>	<b>Inscriptio</b>	<b>Salutatio</b>
<b>Nominativ</b>	<b>Dativ</b>	<b>Akkusativ</b>
<b><i>Rudegerus dei gratia Pataviensis episcopus</i></b>	<b><i>dilecto filio N.N.</i></b>	<b><i>salutem in domino</i></b>

Das ist zwar korrektes Latein, aber es fehlt ein Element, auf das die Volkssprache offenbar nicht verzichten will: das Verbum. Selbst die uralten angelsächsischen Urkunden bedienen sich einer verbalen Fügung<sup>101</sup>. Die deutschen Urkunden schieben in der Regel das Wort „entbieten“ o.ä. ein; das Bedürfnis ist, wie wir sahen, so stark, daß die

---

<sup>99</sup> So auch (recht verklausuliert) Schulze S. 194–198.

<sup>100</sup> Ich übergehe die Invocatio, die teilweise lateinisch bleibt. Der Versuch Sparmanns (1964), die kirchliche Gliederung Deutschlands als maßgebend für die Varianten zu erweisen, überzeugt nicht, zumal er für lateinische Vorbilder bis aufs 9. Jahrhundert zurückgreifen muß. Logisch nicht nachvollziehbar ist der Gedanke auf S. 460: „Die am meisten verwendete deutsche Formel ... geht also auf eine viel ältere, aber inzwischen abgebrochene (!) lateinische Tradition zurück.“

<sup>101</sup> Z.B. Bishop/Chaplais Nr. 1: + *Eadweard cyngc gret mine bisceopas ... freondlice, & ic ciðe eow ...*

Ergänzung selbst bei den Übersetzungen der Papsturkunden vorgenommen wird.

In der Diplomform stellt sich dieses Problem nicht. Bei ihr schließt sich an die Intitulatio die Publicatio an, die durch ein Verb erfolgt und oft, aber keineswegs immer, im Dativ sich an das allgemeine Publikum wendet:

<b>Intitulatio</b>	<b>Publicatio</b>	<b>Allgemeine Adresse</b>
<b>Nominativ</b>	<b>Verb</b>	<b>Dativ</b>
<i><b>Rudegerus dei gratia Pataviensis episcopus</b></i>	<i><b>notum facimus</b></i>	<i><b>cunctis Cristifidelibus</b></i>

Die deutsche Publicatio verwendet Ausdrücke<sup>102</sup> wie „künden“ oder das später häufige „bekennen“. In der allgemeinen Adresse sprechen die lateinischen Urkunden gerne die „gegenwärtigen und zukünftigen“ Menschen an, die dabei teils auch als Leser bezeichnet werden. Das kommt in den deutschen Urkunden nur ganz ausnahmsweise vor, und auch dann in der Regel kombiniert mit der oben schon behandelten Doppelformel „sehen und hören lesen“. Wollte man also, auch wenn man die pathetische Apostrophe an die Zukunft vermied, dennoch auf die gewohnte Doppelformel nicht verzichten? Und wählte dafür das handgreiflichere „hören und lesen“?

Dem lateinischen Urkundenbeginn fehlte außer dem Verbum in Mandat- und Diplomform noch ein weiteres, in der Volkssprache offenbar unverzichtbares Element: das Personalpronomen, also das „Wir“ oder „Ich“ zu Beginn der Intitulatio vor dem Eigennamen. Dabei kommt es zu einer interessanten Rückwirkung der deutschen Ur-

---

<sup>102</sup> Liste bei Sparmann (1963) S. 372f.

kunde auf die lateinische, die von der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts an ebenfalls das Personalpronomen *Nos* zu setzen beginnt, so vor allem in Österreich<sup>103</sup>. Allerdings läßt der Forschungsstand für die lateinischen Urkunden noch nicht eindeutig erkennen, ob das *Nos* wirklich so zu erklären ist. Einige Autoren verweisen auf ältere lateinische Urkunden, die ebenfalls das *Nos* verwenden<sup>104</sup>; es scheint sich dabei aber um Einzelfälle zu handeln, die auch auf anderen Gründen beruhen können.

Grundsätzlich kommen für diese Fragestellung<sup>105</sup> nur Originale in Frage, da bei abschriftlicher Überlieferung das *Nos* später (gemäß späterer Gewohnheit) eingefügt sein kann. Ein einleitendes *Nos* der Intitulatio kann ferner auch entstehen, wenn die Reihenfolge der Urkundenteile vertauscht ist und die Urkunde mit einer *Arenga* und/oder *Publicatio* beginnt, an die sich als Nebensatz die Intitulatio anschließt.

Bei den Passauer Bischofsurkunden, über die ich für die fragliche Zeit einen vollständigen Überblick habe, stellt sich die Situation wie folgt dar: von 273 Urkunden<sup>106</sup> der Zeit von 1148 bis 1265 weisen 247, also über 90%, kein Personalpronomen auf; 7 mal folgt *ego* oder *nos* auf eine Nebensatzeinleitung mit *qualiter* oder *quod*; 12 mal steht *Ego* zu Beginn der Urkunde oder nach einer *Invocatio*. *Nos* in dieser Position taucht 8 mal auf, jedoch ist 1 Beleg von 1198 eine gefälschte Urkunde<sup>107</sup>, und die restlichen 7 konzentrieren sich auf den letzten miteinbezogenen Bischof, auf die Jahre 1254–1264.

An dieser Stelle dürfen wir jetzt auch fragen, ob die gelegentliche Verwendung von „hören und lesen“ in lateinischen Urkunden nicht

---

<sup>103</sup> Redlich S. 123.

<sup>104</sup> So Vancsa (1895) S. 90.

<sup>105</sup> Genauer für die Aussage, daß ein *Nos* vorhanden sei.

<sup>106</sup> Siehe Anhang.

auch auf eine solche Rückwirkung des deutschen Formulars zurückzuführen ist<sup>108</sup>. Die gegenseitigen Beeinflussungen könnten also wie folgt verlaufen sein:

lateinische	deutsche
<b>Urkunden</b>	
<b>Nos</b>	<b>Wir</b>
<b>presentibus et futuris</b>	<i>Doppel- form</i>
<b>videntibus et audientibus</b>	<b>? ansehen oder hören lesen</b>

Ein interessantes Détail, über das die germanistischen Arbeiten schweigen, ist die Verwendung des Artikels. Der deutsche Schreiber mußte entscheiden, ob er der Amtsbezeichnung in der Intitulatio das „ein“ oder „der“ (bzw. „die“) voranstellen sollte; das Latein gab ihm hierbei keinen Fingerzeig. Der bestimmte Artikel kommt vor, ist aber sehr selten. Der unbestimmte Artikel scheint im 13. Jahrhundert vorherrschend zu sein; das ist bemerkenswert, weil in den späteren stabilen Formen des 14. Jahrhunderts gar kein Artikel steht.

Fast noch auffälliger als die Änderungen von Intitulatio und Adresse ist die Umgestaltung des Datums<sup>109</sup>. Sie betrifft zum einen die

---

<sup>107</sup> Frenz (1994) S. 113 Anm. 37.

<sup>108</sup> Ablehnend zu dieser These Cordes S. 68. Die mögliche Rückwirkung des Deutschen aufs Latein erörtert an einem Kontextbeispiel auch Dittmer.

<sup>109</sup> Hierzu gibt es den autoritären Aufsatz von de Boor, der aber zu sehr beschreibt und zu wenig erklärt und der das immer präsenste lateinische Vorbild nicht ausreichend berücksichtigt.



Angabe des Jahres und zum anderen die Nennung des Tages<sup>110</sup>. Das Jahr wird in den lateinischen Datierungen als Ablativausdruck mit kompakter Ordinalzahl angegeben (z.B. *anno domini M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>LX<sup>o</sup>VII<sup>o</sup>*). Die ganz überwiegende Mehrzahl der deutschen Urkunden zerlegt diesen kompakten Ausdruck in zwei Teile für die Jahrhunderte auf der einen und die Zehner- und Einerstelle auf der anderen Seite; dabei werden die Jahrhunderte in einen Nebensatz umgewandelt, während es für Zehner und Einer bei der Zeitangabe als Satzteil bleibt: „als man zählte nach Christi Geburt 1200 Jahre, und hernach im 67. Jahr.“ Ich habe in der germanistischen Literatur keine Erklärung für diese Ausdrucksweise gefunden<sup>111</sup>. Sie wirkt auch nicht auf die lateinischen Urkunden zurück.

Anders ist dies bei der Tagesangabe. Das römische Datum – dessen mittelalterliche Formulierung ja bereits eine Vereinfachung der verquerten antiken Ausdrucksweise darstellt – läßt sich nicht ins Deutsche übersetzen<sup>112</sup>. An seine Stelle tritt die Datierung nach dem Festkalender, die auch in lateinischen Urkunden vorkommt und dort (wohl unter dem Einfluß der deutschen Urkunden und auch, weil sie durch die zunehmende Zahl von Heiligenfesten auch immer leichter zu handhaben ist) vom 13. Jahrhundert an immer häufiger wird.

---

<sup>110</sup> Die Datumseinleitung übergehe ich, da sie in den lateinischen Urkunden ziemlich willkürlich zwischen *Datum*, *Data*, *Actum*, *Acta*, selbst *Factum* und *Facta* wechselt. Die komplizierteren Formen, die zwei dieser Ausdrücke in einer Datierung verwenden, sind im 13. Jahrhundert nicht mehr üblich.

<sup>111</sup> De Boor erwähnt das Phänomen nur beiläufig auf S. 36 und 93.

<sup>112</sup> Vgl. oben S. #.

## Ergebnis

**Z**USAMMENFASSEN KANN ICH meine Überlegungen, die im gegebenen Rahmen nur Beobachtungen sein konnten, in vier Punkten:

- die deutschsprachigen Urkunden tauchen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf und verbreiten sich von Südwest nach Nordost, ohne daß es für Zeitpunkt und räumliche Verteilung bisher wirklich tragfähige Erklärungen gibt;
- die deutschen Privaturkunden orientieren sich nicht an deutschsprachigen Königsurkunden;
- die deutschen Privaturkunden orientieren sich vielmehr an lateinischen Privaturkunden, aber nicht in Form sklavischer Übersetzungen, sondern indem sie – unter Beachtung der Eigentümlichkeiten der Volkssprache – am lateinischen Vorbild entlang formulieren;
- es gibt deutliche Hinweise darauf, daß die Volkssprache ihrerseits auf das Diktat der lateinischen Urkunde zurückgewirkt hat.

Auf den vierten Punkt möchte ich besonders hinweisen, denn es besteht die Gefahr, daß Historiker *und* Germanisten aus der spezifischen Blickrichtung ihres jeweiligen Faches diese Zusammenhänge übersehen<sup>113</sup>.

---

<sup>113</sup> Ähnliches gilt übrigens für das Verhältnis von Handschrift und Druckschrift: es wird immer nur nach den handschriftlichen Vorbildern der Drucktypen gesucht und nicht beachtet, wie die Druckschrift auf die Handschriften zurückgewirkt hat.

### Tabelle zu den Passauer Bischofsurkunden

Bischof	Regierungs- jahre	Kein Personal- pronomen	Ego	Nos	Qualiter/ quod ego	Quod nos	Summe
<b>Konrad</b>	1148/64	9	0	0	1	0	<b>10</b>
<b>Albo</b>	1165	0	1	0	0	0	<b>1</b>
<b>Heinrich</b>	1169/72	1	0	0	0	0	<b>1</b>
<b>Diepold</b>	1172/90	8	1	0	0	0	<b>9</b>
<b>Wolfger</b>	1191/1204	43	1	1 (falsch)	0	0	<b>45</b>
<b>Poppo</b>	1204/6	1	0	0	0	0	<b>1</b>
<b>Manegold</b>	1206/15	36	3	0	2	0	<b>41</b>
<b>Ulrich</b>	1215/22	20	2	0	0	0	<b>22</b>
<b>Gebhard</b>	1222/33	43	3	0	1	0	<b>47</b>
<b>Rüdiger</b>	1233/50	59	1	0	0	1	<b>61</b>
<b>Berthold</b>	1250/4	4	0	0	0	0	<b>4</b>
<b>Otto</b>	1254/65	23	0	7 (echt)	0	2	<b>32</b>
<b>Summe</b>		<b>247</b>	<b>12</b>	<b>1/7</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>273</b>

Legende zu Abbildung 4

1	1251	Bern	58	1321	Zerbst
2	1252	Zürich	59	1322	Arnstadt
3	1257	Köln	60	1323	Limburg
4	1258	Freiburg i.Br.	61	1324	Chemnitz
5	1261	Basel	62	1324	Wernigerode
6	1261	Straßburg	63	1325	Göttingen
7	1269	Regensburg	64	1325	Quedlinburg
8	1272	Neuenburg	65	1326	Zielenzig (Sulezin)
9	1273	Rufach	66	1326	Halberstadt
10	1274	Freiburg i.Ü.	67	1328	Bernstein
11	1275	Solothurn	68	1328	Aussig
12	1281	Ulm	69	1328	Wismar
13	1282	Wien	70	1328	Schweidnitz
14	1282	Langewold (Groningen)	71	1329	Frankfurt/Oder
15	1283	Augsburg	72	1329	Meißen
16	1287	Dortrecht	73	1329	Hannover
17	1289	Nürnberg	74	1330	Heppenheim
18	1290	Eßlingen	75	1333	Lübeck
19	1290	Rottweil	76	1334	Gardelegen
20	1293	Soest	77	1334	Tangermünde
21	1293	Heilbronn	78	1334	Glogau
22	1293	Mainz	79	1334	Freiberg
23	1294	Magdeburg	80	1336	Dortmund
24	1294	Frankfurt/Main	81	1338	Eversberg
25	1295	Mühlhausen	82	1340	Beeskow
26	1295	Baden-Baden	83	1340	Hamburg
27	1295	Zandt (Groningen)	84	1344	Salzwedel
28	1297	Schwäbisch Hall	85	1344	Bremen
29	1300	München	86	1345	Stendal
30	1300	Worms	87	1345	Oldenburg
31	1301	Friedberg	88	1348	Bärwald
32	1302	Hildesheim	89	1348	Budweis
33	1302	Goslar	90	1349	Jagow
34	1303	Speyer	91	1349	Beelitz
35	1308	Görlitz	92	1350	Pirna
36	1309	Dresden	93	1350	Pritzwalk
37	1309	Wetzlar	94	1350	Rathenow
38	1310	Rüden (bei Goslar)	95	1350	Burg
39	1312	Parchim	96	1350	Havelberg
40	1312	Stuttgart	97	1358	Grimma
41	1312	Erfurt	98	1358	Kamenz
42	1314	Stralsund	99	1360	Breslau
43	1314	Mühlhausen/Thüringen	100	1360	Dessau
44	1315	Hameln	101	1361	Putlitz
45	1317	Perleberg	102	1364	Löbau
46	1317	Barth	103	1367	Brünn
47	1317	Jena	104	1371	Wusterhausen
48	1317	Groningen	105	1372	Liegnitz
49	1318	Iglau	106	1373	Eberswalde
50	1319	Königsberg/Neumark	107	1375	Nauen
51	1321	Straßburg	108	1376	Wittstock
52	1321	Prenzlau	109	1381	Köpenik
53	1321	Werl	110	1393	Freienstein
54	1321	Bocholt	111	1395	Templin
55	1321	Berlin	112	1400	Flensburg
56	1321	Neu-Ruppin			
57	1321	Brandenburg			

**Literatur:**

(vgl. auch Anm. 10)

Arnould, Maurice-A.: Le plus ancien acte en langue d'oïl: la charte-loi de Chièvres (1194), in: *Hommage au Professeur Paul Bonenfant (1899–1965). Études d'histoire médiévale dédiées à sa mémoire* (Brüssel 1965) S. 85–118

Aus 1200 Jahren. Das Bayerische Hauptstaatsarchiv zeigt seine Schätze. Ausstellungskatalog 1979 und 1986 (Neustadt/Aisch 3. Aufl. 1986; Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 11)

Bishop, T. A. M./ Chaplais, P.: *Facsimiles of English Royal Writs to A. D. 1100* (Oxford 1957)

Boesch, Bruno (1946): *Untersuchungen zur alemannischen Urkundensprache des 13. Jahrhunderts. Laut- und Formenlehre* (Bern 1946)

Boesch, Bruno (1968): Die deutsche Urkundensprache. Probleme ihrer Erforschung im deutschen Südwesten, *Rheinische Vierteljahrsblätter* 32(1968)1–28

Boesch, Josef (1943): *Das Aufkommen der deutschen Urkundensprache in der Schweiz und seine sozialen Bedingungen* (Zürich 1943)

Boshof, Egon: *Mittelalterliche Geschichte*, in: ders./ Kurt Düwell/ Hans Kloft, *Geschichte. Eine Einführung* (Köln 5. Aufl. 1997; Böhlau-Studien-Bücher Grundlage des Studiums ohne Bandzählung) S. 110–210

Brandt, Ahasver von: *Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften* (Stuttgart 4. Aufl. 1966; Urban Bücher 33)

Breßlau, Harry: *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien* (Berlin 2. Aufl. 1911/31, ND 1968)

Brunel, Clovis: *Les plus anciennes chartes en langue provençale. Recueil des pièces originales antérieures au XIII<sup>e</sup> siècle, publiées avec une étude morphologique*, 2 Bde. (Paris 1926/52, ND Genf 1973)

Buchwald, Gustav von: *Bischofs- und Fürstenerkunden des XII. und XIII. Jahrhunderts. Beiträge zur Urkundenlehre* (Rostock 1882, ND Wiesbaden 1969)

Caenegem, R. C. Van: *Royal Writs in England from the Conquest to Glanvill. Studies in the early history of common law* (London 1959; The Publications of the Selden Society 77)

Cordes, Gerhard: *Zur Erforschung der Urkundensprache*, *Niederdeutsches Jahrbuch* 82(1959)63–79

- de Boor, Helmut: Actum et Datum. Eine Untersuchung zur Formelsprache der deutschen Urkunden im 13. Jahrhundert (München 1975; Bayerische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Sitzungsberichte Jahrgang 1975 Heft 4)
- Dittmer, Ernst: Untersuchungen zum Formelschatz der frühen deutschen Urkunde im Verhältnis zum Lateinischen. Die Formel „minne oder recht“, Sprachwissenschaft 4(1979)24–52
- Drüppel, Christoph Joseph: Altfranzösische Urkunden und Lexikologie. Ein quellenkritischer Beitrag zum Wortschatz des frühen 13. Jahrhunderts (Tübingen 1984; Beihefte zur Zeitschrift für romanische Philologie 203)
- Esch, Arnold: Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, Historische Zeitschrift 240(1985)529–570
- Fichtenau, Heinrich: Bemerkungen zur rezitativen Prosa des Hochmittelalters, in: ders., Beiträge zur Mediävistik. Ausgewählte Aufsätze, 1. Band: Allgemeine Geschichte (Stuttgart 1975) S. 145–162
- Frenz, Thomas (1980): Ratsbuch 2 im Würzburger Stadtarchiv – eine „flankierende Maßnahme“ im Streit zwischen Bischof Sigmund von Sachsen und dem Würzburger Domkapitel, Würzburger Diözesan-Geschichtsblätter 42(1980)11–66
- Frenz, Thomas (1981): Die Inkorporation der Pfarreien Neunkirchen bei Miltenberg (1419/1423) und Kahl am Main (1502/1503) in das Aschaffener Kollegiatstift, Aschaffener Jahrbuch für Geschichte, Landeskunde und Kunst des Untermaingebietes 7(1981)37–93
- Frenz, Thomas (1994): Urkunden und Kanzlei Bischof Wolfgers in seiner Passauer Zeit, in: Egon Boshof/ Fritz Peter Knapp (Hgg.), Wolfger von Erla. Bischof von Passau (1191–1204) und Patriarch von Aquileja (1204–1218) als Kirchenfürst und Literaturmäzen (Heidelberg 1994; Germanische Bibliothek NF. 3,20) S. 107–137
- Frenz, Thomas (1999): Einflüsse des päpstlichen Urkundenwesens auf die Bischofsurkunden von Passau und Würzburg (13. – 15. Jahrhundert), in: Peter Herde/ Hermann Jakobs (Hgg.), Papsturkunde und europäisches Urkundenwesen. Studien zu ihrer formalen und rechtlichen Kohärenz vom 11. bis zum 15. Jahrhundert (Köln 1999; Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde Beiheft 7) S. 77–85
- Frenz, Thomas (2001): Tutorium „Mittelalterliche Geschichte“ (Passau 2001: <http://www.phil.uni-passau.de/histhw/TutMA>)

- Giry, Arthur: Manuel de diplomatique (Paris 1894; verkleinerter ND Hildesheim 1972)
- Gröber, Gustav: Grundriß der romanischen Philologie, Bd. 1 (Straßburg 1888)
- Gysseling, Maurits: Les plus anciens textes français non littéraires en Belgique et dans le nord de la France, *Scriptorium* 3(1949)190–209
- Heinemann, Bartholomaeus: Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Konstanz im XIII. Jahrhundert (Berlin 1909; Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte 14)
- Hirsch, Hans: Zur Frage des Auftretens der deutschen Sprache in den Urkunden und der Ausgabe deutscher Urkundentexte, *Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung* 52 (1938)227–242
- Kirchhoff, Hans Georg: Zur deutschsprachigen Urkunde des 13. Jahrhunderts, *Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde* 3(1957)287–327
- Kirschstein, Bettina: Urkunden, in: *Reallexikon der deutschen Literaturgeschichte* (Berlin 1984) Bd. 4 S. 592–603
- Klingelhöfer, Erich: Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235. Ihr Werden und ihre Wirkung im deutschen Staat Friedrichs II. (Weimar 1955; *Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit* 8,2)
- Kronbichler, Walter: Die Summa de arte prosandi des Konrad von Mure (Zürich 1968; *Geist und Werk der Zeiten* 17)
- Liedtke, Max: Handbuch der Geschichte des bayerischen Bildungswesens Bd. 1 (Bad Heilbrunn 1991)
- Matzinger-Pfister, Regula: Paarformeln, Synonymik und zweisprachiges Wortpaar. Zur mehrgliedrigen Ausdrucksweise der mittelalterlichen Urkundensprache (Zürich 1972; *Rechtshistorische Arbeiten* 9)
- Merkel, Gottfried F.: Das Aufkommen der deutschen Sprache in den städtischen Kanzleien des ausgehenden Mittelalters (Leipzig/Berlin 1930, ND Hildesheim 1973; *Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance* 45)
- Miklosich, Fr.: *Monumenta serbica spectantia historiam Serbiae, Bosnae, Ragusii* (Wien 1858, ND Graz 1964)
- Mitteis, Heinrich: Zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung* 62(1942)13–56 und in ders., *Die Rechtsidee in der Geschichte. Gesammelte Abhandlungen und Vorträge* (Weimar 1957) S. 387–417

- Newald, Richard: Das erste Auftreten der deutschen Urkunde in der Schweiz, *Zeitschrift für schweizerische Geschichte* 21(1942) 489–507
- Paoli, Cesare: Grundriß zu Vorlesungen über lateinische Palaeographie und Urkundenlehre (Innsbruck Bd. 1: 3. Aufl. 1902, Bd. 2/3: 1895/9, ND in einem Bd. Hildesheim 1973)
- Redlich, Oswald: Die Privaturkunden des Mittelalters (München 1911, ND Darmstadt 1967; *Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte* 4,3)
- Reichert, Winfried: In lingua Guallica sive Romana pro comoditate domini. Beobachtungen zum Aufkommen volkssprachlicher Urkunden in der Grafschaft Luxemburg, in: Kurt Gärtner/ Günter Holtus (Hgg.), *Urkundensprachen im germanisch-romanischen Grenzgebiet. Beiträge zum Kolloquium am 5./6. Oktober 1995 in Trier* (Mainz 1997; *Trierer Historische Forschungen* 35) S. 369–489
- Reiffenstein, Ingo (1969): Deutschsprachige Arengen des 13. Jahrhunderts, in: *Festschrift für Max Spindler zum 75. Geburtstag* (München 1969) S. 177–192
- Reiffenstein, Ingo (1986): Zur Begründung der Schriftlichkeit in deutschen Urkunden des 13. Jahrhunderts, in: *Sprache und Recht. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand zum 60. Geburtstag* (New York 1986) S. 659–669
- Rexroth, Karl Heinrich: Die Entstehung der städtischen Kanzlei in Konstanz. Untersuchungen zum deutschsprachigen Urkundenwesen des dreizehnten Jahrhunderts (Konstanz 1960; *Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen* 12)
- Schaller, Hans Martin: Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II. Ihr Personal und ihr Sprachstil, *Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde* 3(1957)207–286 und 4(1958)264–327
- Schmitt, Ludwig Erich: Die sprachschöpferische Leistung der deutschen Stadt im Mittelalter, *Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur* („Pauls und Braunes Beiträge“) 66(1942)196–226
- Schneider, Fedor (1909): *Iohannis abbatis Victoriensis liber certarum historiarum* Bd. 1 (*Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum ex Monumentis Germaniae Historicis separatim editi* 36)
- Schulze, Ursula: Lateinisch-deutsche Parallelurkunden des 13. Jahrhunderts (München 1975; *Medium Aevum. Philologische Studien* 30)



- von Schwind, Ernst (1926): Lex Baiwariorum (= Monumenta Germaniae Historica, Leges nationum Germanicarum 5,2)
- Seemüller, Joseph: Über die angeblich älteste deutsche Privaturkunde, Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 17(1896)310–315
- Skála, Emil: Urkundensprache, in: Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung (Berlin 1985; Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 2,2) S. 1773–1780
- Sparmann, Herbert (1963): Beobachtungen zu den Formeln in der mittelhochdeutschen Urkundensprache, Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur („Pauls und Braunes Beiträge“) (Halle) 85(1963)369–373
- Sparmann, Herbert (1964): Kirchliche Urkundenformeln in der mittelhochdeutschen Urkundensprache, Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur („Pauls und Braunes Beiträge“) (Halle) 86(1964)456–463
- Steinacker, Harald: Der lateinische Entwurf zum Mainzer Landfrieden von 1235 und der Landfrieden König Heinrichs (VII.) von 1234, Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 46(1932)188–196
- Stolzenberg, Ingeborg (1961, 1962): Urkundsparteien und Urkundensprache. Ein Beitrag zur Frage des Aufkommens der deutschsprachigen Urkunde am Oberrhein, Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 7(1961)214–289 und 8(1962)147–269
- Uhlířová, Věra: Zur Problematik der tschechisch verfaßten Urkunden der vorhussitischen Zeit, Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 11/12(1965/6)468–544
- Vancsa, Max (1895): Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden (Leipzig 1895, ND ebd. 1933; Preisschrift der Fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft zu Leipzig 30)
- Vancsa, Max (1902): Deutsch als Urkundensprache, Deutsche Geschichtsblätter 3(1902)117–120
- Voltelini, Hans: Die deutsche Fassung des Mainzer Landfriedens, Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark 26(1931)73–86
- Wilhelm, Friedrich (1920): Zur Geschichte des Schrifttums in Deutschland bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts. Teil 1: Von der Ausbreitung der deutschen Sprache im Schriftverkehr und ihren Gründen (München 1920; Münchener Archiv für Philologie des Mittelalters und der Renaissance 8,1)

- Wilhelm, Friedrich (1932/63): Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahre 1300, 5 Bde. Und Register (Lahr 1932/86)
- Winkelmann, Otto: Zur Ablösung des Lateins durch das Französische als Urkundensprache (Regensburg 1991; Eichstätter Hochschulreden 80)
- Zeumer, Karl (1899): Rez. in Historische Zeitschrift 82(1899)486–492
- Zeumer, Karl (1902): Studien zu den Reichsgesetzen des XIII. Jahrhunderts, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung 23(1902)61–112
- Zeumer, Karl (1903): Der deutsche Urtext des Landfriedens von 1235. Das älteste Reichsgesetz in deutscher Sprache, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichte (!) des Mittelalters („Neues Archiv“) 28(1903)435–483